



Informationsvorlage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VIII/2025/01174**
Datum: 07.05.2025
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto:
Verfasser: FB Soziales

Beratungsfolge	Termin	Status
Sozial-, Gesundheits- und Gleichstellungsausschuss	13.05.2025	öffentlich Kenntnisnahme

Betreff: Förderung der Koordination der Aktivitäten im „Hospiz- und Palliativnetzwerk Halle (Saale)“, durch einen Netzwerkkoordinator nach § 39d SGB V (Netzwerkkoordination)

Förderung der Koordination der Aktivitäten des Hospiz- und Palliativnetzwerkes Halle (Saale) durch eine Netzwerkkoordination nach § 39d Absatz 3 SGB V (ca. 15.000 EUR) und die Zusicherung einer Beteiligung bei Genehmigung des zu stellenden Antrages bei den Krankenkassen (Antragstellung bis 30.09.2025) für das Jahr 2026

I. Gegenstand der Förderung

Die Landesverbände der Krankenkassen und die Ersatzkassen fördern die Koordination in regionalen Hospiz- und Palliativnetzwerken durch eine Netzwerkkoordinatorin oder einen Netzwerkkoordinator. Die Förderung soll die regionalen Akteurinnen und Akteure, wie Pflegedienste, Ärztinnen und Ärzte, ambulante (Kinder-)Hospizdienste, SAPV-Teams oder auch allgemeine kommunale oder kirchliche Angebote (z. B. der Seelsorge oder Trauerberatung), darin unterstützen, sich untereinander besser abzustimmen und ihre Aktivitäten zu koordinieren. Hierdurch wird ein weiterer Beitrag geleistet, um die Versorgung und Begleitung von Menschen in ihrer letzten Lebensphase zu verbessern.

Die Grundsätze der Förderung hat der GKV-Spitzenverband gemäß § 39d Abs. 3 SGB V unter Beteiligung der maßgeblichen Spitzenorganisationen der Hospizarbeit und Palliativversorgung, der kommunalen Spitzenverbände und des Verbandes der Privaten Krankenversicherung entwickelt. Die Förderrichtlinie des GKV-Spitzenverbandes ist am 01.04.2022 in Kraft getreten.

II. Fördervolumen

Pro kreisfreier Stadt oder Landkreis kann ein Netzwerk mit bis zu 15.000 EUR gefördert werden kann. Die Förderung setzt voraus, dass die kreisfreie Stadt oder der Landkreis einen Förderbeitrag in gleicher Höhe wie die Landesverbände der Krankenkassen und die Ersatzkassen leistet. Mit den Fördermitteln der Krankenkassen werden ausschließlich Personal- und Sachkosten für die Netzwerkkoordinatorin oder den Netzwerkkoordinator bezuschusst.

Bei Erfüllung der Fördervoraussetzungen wird die Förderung jeweils grundsätzlich für ein Jahr gewährt (Förderjahr).

III. Fördermittelempfänger

Die Fördermittel zur Koordination eines Netzwerkes durch eine Netzwerkkoordinatorin oder einen Netzwerkkoordinator können von Kommunen, selbstständigen Einrichtungen oder unmittelbar am Leistungsgeschehen Beteiligten beantragt werden. Der Antragstellende muss zuverlässig sein und Gewähr für eine zweckgemäße und ordentliche Mittelverwendung bieten.

IV. Fördervoraussetzungen

In der genannten Förderrichtlinie definiert § 3 die Voraussetzung u. a. wie folgt:

- Für das Netzwerk liegt eine schriftliche Kooperationsvereinbarung der am regionalen Netzwerk beteiligten Akteurinnen und Akteure vor, in der sich diese verbindlich zur Zusammenarbeit verpflichtet haben.
- Für das Netzwerk ist ein Konzept vorzulegen.
- Die Netzwerkkoordinatorin oder der Netzwerkkoordinator soll beim Antragsteller beschäftigt sein und über einen Arbeitsvertrag verfügen.
- Die Förderung setzt – auch bei Erfüllung aller vorgenannten Voraussetzungen - zusätzlich voraus, dass sich die kreisfreie Stadt oder der Landkreis, in dem oder der das Netzwerk aktiv ist, in jeweils mindestens gleicher Höhe an der Finanzierung der Netzwerkkoordination durch eine Netzwerkkoordinatorin oder einen Netzwerkkoordinator wie die Landesverbände der Krankenkassen und die Ersatzkassen beteiligt.

V. Antragstellung

Gemäß § 6 Absatz 1 der Förderrichtlinie erfolgt die Beantragung von Fördermitteln auf Landesebene bei den durch die Landesverbände der Krankenkassen und die Ersatzkassen benannten fördernden Stellen. Zwischen den Landesverbänden der Krankenkassen und den Ersatzkassen wurden entsprechende fördernde Stellen in den jeweiligen Bundesländern vereinbart.

Zuständige fördernde Stelle zur Antragstellung für die Förderung von Netzwerkkoordinationen in Hospiz- und Palliativnetzwerken gem. § 39d SGB V in Sachsen-Anhalt (Stand: 09/2024):

AOK Sachsen-Anhalt
Die Gesundheitskasse
4.0 Geschäftsbereich Pflege
Ansprechpartner: Swen Diedrichs
Lüneburger Straße 4
39106 Magdeburg
Tel.: 0391/2878-44536
Fax: 0391/2878-44743
E-Mail: Swen.Diedrichs@SAN.AOK.de
www.aok.de/sachsen-anhalt

Katharina Brederlow
Beigeordnete